

Aktuelle Auslegungsfragen zur Anwendung der Geruchsmissions-Richtlinie

RALF BOTH

1 Einleitung

Die GIRL (Geruchsmissions-Richtlinie) ist in Deutschland das Beurteilungsverfahren für Geruchsmissionen in Genehmigungs-, Überwachungs- und Bauleitplanverfahren. Sie wird in der Rechtsprechung als Entscheidungsgrundlage herangezogen und sorgt so für Rechtssicherheit. Mit der Erarbeitung der GIRL wurde Ende der 80er-Jahre begonnen.

Geruchsmissions-Richtlinie

Einführung – kurzer historischer Abriss

- Ende der 80-ziger Jahre grundlegende Untersuchungen
- Erste GIRL Januar 1993
- Überarbeitete GIRL Mai 1998 mit Auslegungshinweisen 1999
- 1998 – 2003 weitergehende Untersuchungen
- „Hedonik-Projekt“ (Industriegerüche)
- Erste ergänzte und aktualisierte Fassung der GIRL 21.09.2004 (**Hedonik**)
- 2002– 2006 weitergehende Untersuchungen
- „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“
- Zweite ergänzte und aktualisierte Fassung der GIRL 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008 (**Tierhaltungsanlagen**)

Ulm, 16.01.2018, Hannover, 29.01.2018



Die große Herausforderung der Geruchsbeurteilung bis heute ist, dass eine Aussage über den Belästigungsgrad der Anwohner erforderlich ist. Aber die Belästigung ist keine feststehende Größe, sondern sie wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst und kann sich zudem auch mit der Zeit verändern. Den Belästigungsgrad als ständiges Beurteilungskriterium z.B. in Genehmigungsverfahren heranzuziehen, hätte u.U. zur Folge gehabt, dass an einem Standort auch die Anforderungen an Anlagen ständigen Veränderungen unterworfen sein können. Fluktuationen in der Anwohnerschaft hätten sich unmittelbar auf die Beurteilung der Geruchsmissionsituation auswirken können, ohne dass sich an der Anlage etwas geändert hätte. Daher sollte ein Belastungsmaß gefunden werden, das direkten Messungen zugänglich ist und dass die Geruchsbelästigung hinreichend genau beschreibt.

Geruchsimmissions-Richtlinie

Einführung - Unterscheidung Belastung – Belästigung

- Es galt den Belästigungsgrad von Anwohnern abzubilden
- Daher sollte ein Belastungsmaß gefunden werden, das direkten Messungen zugänglich ist und das die Geruchsbelästigung hinreichend genau beschreibt
- Direkte Bestimmung der Geruchsbelästigung **in jedem** Einzelfall nicht geeignet → Beispiel Niederlande
- Als einfach zu bestimmendes Belastungsmaß wurde die **Geruchshäufigkeit** gewählt

Übri 16.05.2016, Hannover 29.01.2016



Geruchsimmissions-Richtlinie

Einführung

- Die GIRL hat sich in der Praxis bewährt
- Die GIRL wird vor Gericht bundesweit als **Orientierungshilfe** herangezogen; sie hat die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten
 - Az. 8 A 1760/13, 8 A 1577/14*, 8 A 1487/14* vom 01.06.2015
 - *bestätigt durch BVerwG vom 13.01.2016, Az. 7 B 39.15
 - Az. 8 A 799/14 vom 12.08.2015
 - Az. 8 A 1031/15 vom 10.11.2015*
 - *bestätigt durch BVerwG vom 31.1.2017, Az. 7 B 2/16
- Die Geruchsimmissions-Richtlinie ist als Anhang 7 der neuen TA Luft vorgesehen

Übri 16.05.2016, Hannover 29.01.2016



Letztendlich wurde als Belastungsmaß, das den Belästigungsgrad der Anwohner hinreichend genau beschreibt, die Geruchshäufigkeit gewählt. Sie kann immissionsseitig über Rastermessungen (Rasterbegehungen) ermittelt werden und die Ergebnisse der Rastermessungen sind auch mithilfe von Ausbreitungsrechnungen darstellbar. Dies ermöglicht einen Abgleich von Begehungs- und Prognoseergebnissen, der z.B. bei 98 Perzentilen der Geruchsstoffkonzentration, wie sie in den Niederlanden verwendet werden, nicht möglich ist.

In weiteren Untersuchungen [1] wurde das Belästigungspotenzial von Tierhaltungsanlagen untersucht und es kamen in deren Folge die Gewichtungsfaktoren für Tierhaltungen hinzu. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um „Hedonik-Faktoren“ handelt. Worin die Ursache für die unterschiedliche Belästigungsreaktion der Anwohner auf Tierhaltungsgerüche liegt, konnte nicht abschließend geklärt werden. Ganz aktuell sind die Untersuchungen, die im Auftrag von Baden-Württemberg und Bayern [2] stattfanden und in denen mit der Methode der Polaritätenprofile [3] Gewichtungsfaktoren für Pferde (0,5) und Mastbullen (0,5) abgeleitet wurden.

Geruchsimmissions-Richtlinie

Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten (Tab. 4 GIRL)
mit Ergänzung 2017

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschl. Mastbullen und Kalbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beiträgt)	0,5
Pferde	0,5

Ergebnisbericht der Länder Baden-Württemberg und Bayern: Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept
Geruch und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh, Juni 2017

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Ulm 16.05.2018, Hannover 28.06.2018



Um neben der Geruchshäufigkeiten mögliche weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen, die das Belästigungspotenzial unterschiedlicher Geruchsimmissionen beeinflussen, wurde die Nr. 5 der GIRL entworfen. Die Bezeichnung der Nr. 5 änderte sich 1997/1998 von der Sonderfallprüfung zur Einzelfallprüfung. Hierdurch sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass zu jedem Einzelfall auch der Blick in die Nr. 5 GIRL und auf die dort genannten Kriterien und Fallunterscheidungen gehört.

Mittlerweile wurden die Methoden verfeinert und neue entwickelt, sodass es heutzutage möglich ist, zu einzelnen Punkten der Nr. 5 GIRL Informationen zu gewinnen und diese auch zu berücksichtigen. Besonders hinzuweisen ist hier auf die Richtlinien VDI 3940 Blatt 3 [4], Blatt 4 [3] und Blatt 5 [5].

2 Beurteilungsgebiet

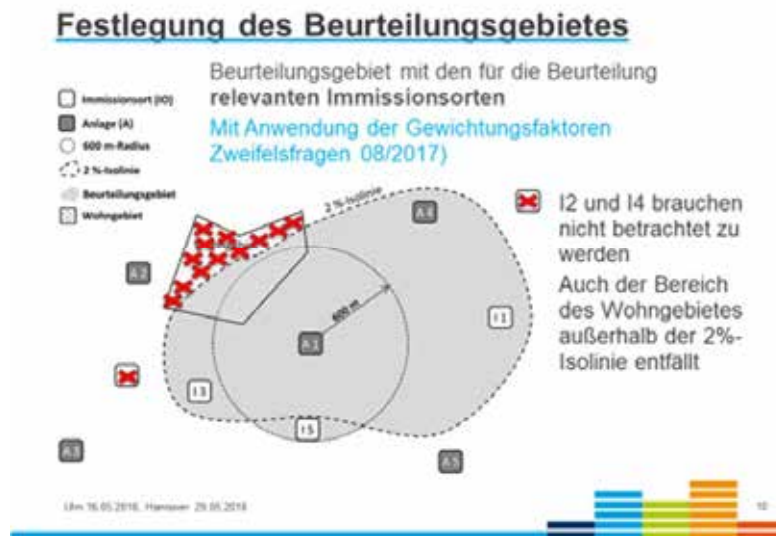
Die Festlegung des Beurteilungsgebietes führte in der Vergangenheit immer wieder zu Unterschieden bei der Berechnung der Geruchsimmissionsbelastung im Beurteilungsgebiet, je nachdem welche Emittenten berücksichtigt wurden. Grundvoraussetzung für einen einheitlichen Vollzug ist eine einheitliche Ermittlung der relevanten Immissionsorte im Beurteilungsgebiet. Dabei kann es sich um einzelne Beurteilungspunkte (z. B. Wohnhäuser), Kleinsiedlungsbereiche, Wohn-/Mischgebiete oder Gewerbe-/Industriegebiete handeln. Entsprechend Nr. 4.4.2 GIRL orientiert sich die Größe des Beurteilungsgebietes am 30-Fachen der Schornsteinhöhe oder einem Radius von 600 m.

In den Auslegungshinweisen der GIRL heißt es zu Nr. 4.4.2 GIRL, dass das Beurteilungsgebiet von der Größe her stets so zu wählen ist, dass eine sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Problems ermöglicht wird. Da eine Bewertung der Geruchsmissionen nur an den Orten erforderlich ist, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nr. 3.1 GIRL), reduzieren sich die zu betrachtenden Bereiche auf die Immissionsorte/Beurteilungsflächen mit schutzwürdiger Nutzung.

Um die Festsetzung der relevanten Immissionsorte/Beurteilungsflächen zu vereinheitlichen, wurde ein Verfahren entwickelt, wie die relevanten Immissionsorte im Beurteilungsgebiet festzulegen sind (vgl. Zweifelsfragen 2014/2017 [6], VDI 3886 Blatt 1 E [7]):

- a) Der Immissionsort liegt in einem Kreis mit einem Radius von 600 m um den Emittenten oder
- b) der Immissionsort liegt innerhalb der Isolinie mit einer relativen Geruchshäufigkeit von $\leq 0,02$ (2%-Isolinie) verursacht durch den zu betrachtenden Emittenten. Die Ermittlung der Isolinie bezieht sich auf die belästigungsrelevante Kenngröße für die Zusatzbelastung der gesamten Anlage entsprechend Nr. 4.5 GIRL und der Gewichtungsfaktoren in 4.6 GIRL unter Berücksichtigung der Rundungsregel der GIRL ($0,024 \Rightarrow 0,02$).

Nur für diese Immissionsorte ist im weiteren Verfahren eine Bewertung der Geruchsmissionen nach GIRL vorzunehmen.



Zur Festlegung der zu berücksichtigenden Emittenten sind zwei Kriterien anzuwenden:

- a) Der Emittent liegt in einem Kreis mit einem Radius von 600 m um den Immissionsort oder
- b) die Isolinie mit einer relativen Geruchshäufigkeit von $\leq 0,02$ (2%-Isolinie) verursacht durch den Emittenten beinhaltet oder berührt den Immissionsort. Die Ermittlung der Isolinie bezieht sich auf die belästigungsrelevante Kenngröße für die Zusatzbelastung der gesamten Anlage entsprechend 4.5 GIRL und der Gewichtungsfaktoren in Nr. 4.6 GIRL unter Berücksichtigung der Rundungsregel der GIRL ($0,024 \Rightarrow 0,02$).

Festlegung des Beurteilungsgebietes



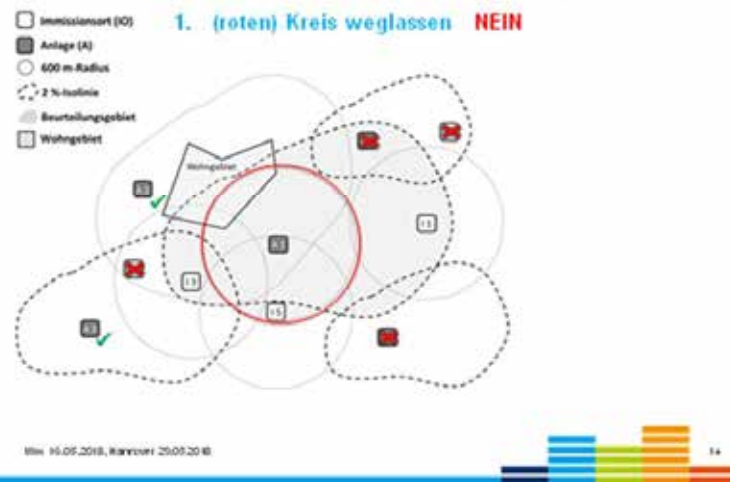
Festlegung des Beurteilungsgebietes



Aktuell wird immer wieder nachgefragt, ob in Abhängigkeit vom Einzelfall von der beschriebenen Vorgehensweise zur Festlegung des Beurteilungsgebietes abgewichen werden kann. Derzeit werden drei Fälle diskutiert:

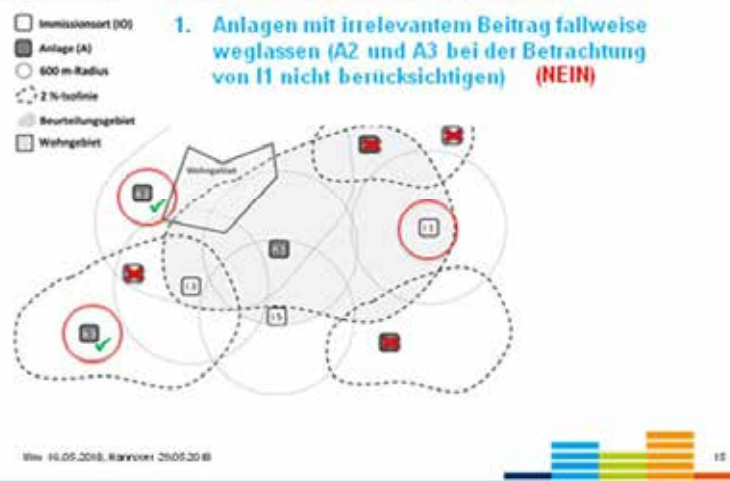
1. Immissionsorte, die nur aufgrund ihrer Lage im 600-m-Kreis in die Berechnung aufgenommen wurden, bei den weiteren Ausbreitungsberechnungen nicht zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dies nicht zu tun, sondern wie im Fallbeispiel, z. B. für A4/I4 beschrieben (siehe 5. Fallbeispiel), zu verfahren.

Festlegung des Beurteilungsgebietes



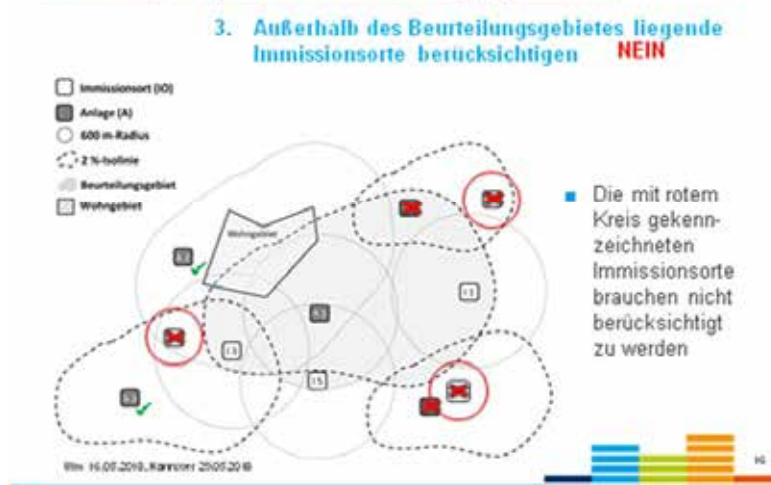
- Emittenten, deren Isolinie mit einer relativen Geruchshäufigkeit von $\leq 0,02$ (2-%-Isolinie) z. B. einen weiter entfernt liegenden Immissionsort nicht berührt, nicht zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dies nicht zu tun, sondern zunächst das Beurteilungsgebiet entsprechend den Vorgaben zu bestimmen und die Ergebnisse entsprechend darzustellen. Erst in einem weiteren Schritt, sollten die Auswirkungen möglicher alternativer Vorgehensweisen dargestellt und diskutiert werden.

Festlegung des Beurteilungsgebietes



- Immissionsorte, die außerhalb des Beurteilungsgebietes liegen, zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, dies nicht zu tun. Auch wenn hier offensichtlich eine Immissionswertüberschreitung vorliegt, sind diese nicht mit der zu betrachtenden Anlagen in Zusammenhang zu bringen. Falls die Behörde diese Überschreitungen für unzulässig hält, könnte dies z. B. Auswirkungen auf möglich Genehmigungs- oder Überwachungsverfahren im Zusammenhang mit der direkt benachbarten Anlage haben.

Festlegung des Beurteilungsgebietes



3 Irrelevanzregel

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Anwendung der Irrelevanzregel nach Nr. 3.3 GIRL bei Tierhaltungsanlagen (vgl. Auslegungshinweise zu Nr. 3.3 GIRL „Anwendung des Irrelevanzkriteriums im Außenbereich“). Der entscheidende Unterschied z.B. zu Industrieanlagen besteht darin, dass durch die Möglichkeit der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im gesamten Außenbereich faktisch keine räumliche Begrenzung besteht, wie dies z.B. durch ausgewiesene Gewerbe- oder Industriegebiete gegeben ist. Dadurch kann es zu einer ungewollten Kumulation von Geruchshäufigkeiten verursacht durch die Vielzahl der Tierhaltungsanlagen kommen.

Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass die Irrelevanzregel wegen der möglichen Kumulation der Geruchshäufigkeiten nicht oder zumindest nicht ohne Betrachtung der Gesamtbelastung angewendet wird.

Zudem macht es die Anwendung der Irrelevanzregel entsprechend Nr. 3.3 GIRL erforderlich, dass „der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nr. 4.5 GIRL) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nr. 3.1 GIRL), den Wert 0,02 überschreitet“, wobei die Faktoren aus Tabelle 4 Nr. 4.6 GIRL keine Anwendung finden.

Gerade das Kriterium „auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten“ ist in der Regel nicht erfüllt und führt dazu, dass die Irrelevanzregel der GIRL bei Tierhaltungsanlagen formal nicht anwendbar ist. In diesen Fällen sollte die Geruchsvorbelastung berücksichtigt und die Gesamtbelastung ausgewiesen werden.

Häufig tritt der Fall auf, dass eine Anlage auf einer/einigigen Beurteilungsfläche/n oder einem/einigigen Immissionsort/en nur einen irrelevanten Beitrag, auf anderen jedoch deutlich höhere Geruchshäufigkeiten verursacht. Wie in solchen Fällen verfahren werden kann, ist in Abschnitt 5 dargestellt und der Veröffentlichung von Both und Strotkötter [8] zu entnehmen.

Anwendung der Irrelevanzregel der GIRL bei Tierhaltungsanlagen

- Prüfung allein auf $IZ \leq 0,02$ (2%) reicht nicht aus (OVG NRW, Beschluss vom 23.03.2009, Aktenzeichen 10 B 259/09, VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012, Aktenzeichen 3 K 6274/09)
- „Ist bereits die vorhandene Geruchsbelastung für den Nachbarn nicht zumutbar, kann im Einzelfall jede Erhöhung der Belastung, auch wenn Sie nach Nr. 3.3 der GIRL als nicht relevant anzusehen wäre, bei der gebotenen umfassenden Würdigung aller Umstände zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.“
- Aus Gerichtsurteilen folgt
 ⇒ Im Außenbereich i. d. Regel Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich

Um 16.05.2016, Hannover 29.01.2018



Anwendung der Irrelevanzregel der GIRL bei Tierhaltungsanlagen

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2017, 3 S 1457/17

1. 1 zu 1 Übertragung der Irrelevanzregel auch auf Tierhaltungsanlagen
 2. Ohne Ermittlung der Vorbelastung auf das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 GIRL abzustellen, ist nicht zu beanstanden
 3. Selbst bei 25% Geruchsstunden pro Jahr kann eine Zusatzbelastung im sog. Irrelevanzbereich dazukommen
 4. Das ein Immissionsbeitrag von bis zu 0,02 (bzw. 2% Geruchsstunden) rechtlich unbedenklich ist, muss jedenfalls dann gelten, wenn **erstmalig** die Genehmigung einer den Immissionswert von 0,02 nicht überschreitenden Anlage in Rede steht.
- Tierhaltungen stellen einen speziellen Fall dar
 Das Wörtchen „**erstmalig**“ trägt dem Rechnung

Um 16.05.2016, Hannover 29.01.2018



4 Verbesserungsregel

Die Verbesserungsregel dient in erster Linie der Verbesserung bereits vorhandener Geruchsimmissionssituationen mit zum Teil deutlichen Immissionswertüberschreitungen. Ohne ihre Anwendung wären erhebliche Geruchsbelästigungen auf Jahre zementiert und die Anwohner hätten keine Perspektive auf eine Einhaltung der Immissionswerte der GIRL. Zugleich ermöglicht eine Verbesserungsregel den jeweiligen Tierhaltungsanlagen aber auch Entwicklungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger relevanter Reduktion der von Ihnen verursachten Geruchsimmissionen. Auf die Möglichkeit der Anwendung einer Verbesserungsregel hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 01.06.2015 (Az. 8 A 1487/14) ausdrücklich hingewiesen.

Eine Verbesserung kann sich immer nur auf die von einer einzelnen Anlage verursachten Geruchsbelastungen beziehen, da der Anlagenbetreiber keinen Einfluss auf die Geruchsemissionen der Nachbarbetriebe hat. Für seine Anlage kann der Anlagenbetreiber jedoch entscheiden,

- welchen Standort er für sein neues Stallgebäude wählt,
 - ob er den neuen Stall mit einer Abluftreinigungsanlage ausrüstet,
 - welche Bereiche der Altanlage er saniert und mit einer Abluftreinigungsanlage ausrüstet,
 - welche weiteren emissionsmindernden Maßnahmen in Frage kommen
- und so die Geruchsemissionen und -immissionen reduzieren.

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind über einen Vergleich des Ist- und des Planzustandes der Einzelanlage quantifizierbar.

Wie sich diese Reduktion in der belästigungsrelevanten Kenngröße der Geruchsgesamtbelastung auswirkt, kann sehr unterschiedlich sein und ist abhängig von den Beiträgen der anderen Geruchsemittenten.

- a) Wird die Geruchsgesamtbelastung an einem Immissionsort allein von dem antragstellenden Betrieb bestimmt, wird sich die Minderung auch in gleicher Größenordnung auf die Gesamtbelastung auswirken.
- b) Sind für die Geruchsgesamtbelastung an einem Immissionsort überwiegend andere Emittenten verantwortlich, kann es sein, dass die Reduktion der Geruchsemission der Einzelanlage sich nicht oder nur unwesentlich auf die Gesamtbelastung auswirkt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der Geruchsimmissionssituation anhand der Gesamtbelastung bei der Anwendung einer Verbesserungsregel nicht zielführend. Ist der Immissionswert in der Gesamtbelastung nach wie vor überschritten, ist unabhängig vom aktuellen Verfahren in den folgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren von der zuständigen Behörde darauf zu achten, dass es zu einer weiter fortschreitenden Verbesserung der Geruchsimmissionssituation kommt.

Bei gegebener Immissionswertüberschreitung der belästigungsrelevanten Kenngröße der Geruchszusatzbelastung sollte die Reduktion bezogen auf den Ist-/Planvergleich der Einzelanlage

- a) mindestens einen Wert von 0,05 relative Häufigkeit am höchst-beaufschlagten relevanten Immissionsort (Beurteilungsfläche) betragen und
- b) an keinem relevanten Immissionsort (Beurteilungsfläche) eine Erhöhung der Zusatzbelastung stattfinden.

Eine etwas andere Betrachtung kommt in Frage, wenn die belästigungsrelevante Kenngröße der Geruchszusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionswert einhält, es aber in der Gesamtbelastung durch die Berücksichtigung der Vorbelastung weiterer Emittenten zu Überschreitungen kommt. In Abhängigkeit vom Beitrag der Einzelanlage zur Gesamtbelastung kann es unverhältnismäßig sein, eine Reduktion um eine absolute Häufigkeit von 0,05 zu verlangen. In solchen Fällen bietet sich die im Folgenden dargestellte Abstufung der erforderlichen Reduktion der Geruchsimmissionszusatzbelastung an (siehe auch Zweifelsfragen GIRL-Expertengremium 2014/2017 [6]).

Verbesserungsregel

Vorgehen bei Immissionswertüberschreitung

- Andere Betrachtung erforderlich, wenn die belastungsrelevante Kenngröße der Geruchszusatzbelastung der Einzelanlage I_{Z_0} den Immissionswert einhält, es aber in der Gesamtbelastung durch die Berücksichtigung der Vorbelastung weiterer Emittenten zu Überschreitungen kommt
- Empfohlen wird die Orientierung an der folgenden Tabelle

Um 16.05.2016, Hannover 29.01.2018

Zusatzbelastung der Einzelanlage im Istzustand	Reduktion der Zusatzbelastung	Angestrebte Zusatzbelastung im Planzustand
≥ 0,25	-0,05	≥ 0,20
0,20	-0,05	0,15
0,15	-0,05	0,10
0,14	-0,05	0,09
0,13	-0,04	0,09
0,12	-0,04	0,08
0,11	-0,04	0,07
0,10	-0,03	0,07
0,09	-0,03	0,06
0,08	-0,03	0,05
0,07	-0,02	0,05
0,06	-0,02	0,04
0,05	-0,02	0,03
0,04	-0,01	0,03
0,03	-0,01	0,02

Der Forderung nach einer Reduktion der relativen Geruchshäufigkeit um absolut 0,05 bezogen auf die Einzelanlage liegen mehrere Überlegungen zugrunde.

- a) Der zugrunde zu legende Wert sollte methodisch darstellbar und belastbar sein.

Bei Unterschieden $\geq 0,05$ zwischen Ist- und Planzustand kann hiervon ausgegangen werden. Dieser Unterschied liegt auch der Immissionswertfestlegung in Nr. 3.1 GIRL zugrunde, kann durch Immissionsprognosen hinreichend sicher ermittelt werden und ist ggf. auch durch eine Immissionsmessung (Rastermessung nach VDI 3940 Blatt 1 bzw. DIN EN 16841 Teil 1 2016/2017) überprüfbar.

- b) Der zugrunde zu legende Wert sollte verhältnismäßig sein.

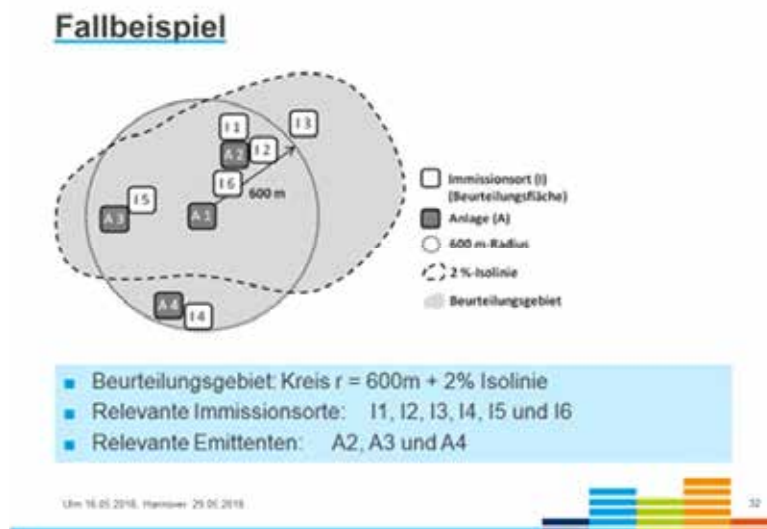
Um eine Reduktion um einen Wert von 0,05 relative Häufigkeit z.B. bei einer Anlagenerweiterung zu erreichen, darf der neue Teil der Anlage (so gut wie) keine neuen Geruchsmissionen verursachen und die Emissionen der Altanlage sind ebenfalls zu mindern. Dies kann mit erheblichen Kosten sowohl in Bezug auf die Gesamtinvestitionskosten als auch die Betriebskosten verbunden sein.

Maximale Reduktionen um weniger als 0,05 sollten entsprechend der zuvor aufgeführten Tabelle erst ab Zusatzbelastungen $\leq 0,13$ in Betracht gezogen werden, um Diskussionen um die Relevanz und die Belastbarkeit der Reduktion zu vermeiden und die Genehmigung möglichst rechtssicher zu machen. Bei Zusatzbelastungen $\gg 0,25$ sind regelmäßig Reduktion um mehr als 0,05 anzustreben.

Es ist davon auszugehen, dass die dargestellte Vorgehensweise zumindest bei genehmigungsbedürftigen Anlagen angewendet werden kann. Bei der Erweiterung einer nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage ist streng genommen nur zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Immissionslage zu erwarten ist (Urteil BVerwG Az. 4 C 3.16 vom 27.06.2017). Hierbei wird vorausgesetzt, dass es sich um einen legalen Betrieb handelt, dass die Grenze des schweren und unerträglichen Eingriffs nicht überschritten wird und dass auch die Voraussetzungen des § 22 BImSchG nicht vorliegen. Es ist aber grundsätzlich zu empfehlen, gerade in Konfliktsituationen, auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen eine Verbesserung der Geruchsmissionssituation anzustreben, auch wenn sie im Einzelfall geringer als 0,05 ausfallen kann.

5 Fallbeispiel

Es stellt sich folgende Situation dar. A1 beantragt eine Anlagenerweiterung. Als weitere Emittenten kommen A2, A3, A4 und als Immissionsorte I1 bis I6 in Betracht. An allen Immissionsorten kommt es zu Immissionswertüberschreitungen in der Gesamtbelastung. Dies macht eine differenzierte Betrachtung für jeden Immissionsort erforderlich.



Am Immissionsort I6 liegt die belästigungsrelevante Kenngröße für die Gesamtbelastung im Planzustand bei 0,38. Die Anlage A1 liefert alleine einen Beitrag von 0,27 im Planzustand. Am Immissionsort I6 ist der Beitrag durch die Anlage A1 im Planzustand der höchste im gesamten Beurteilungsgebiet. In dieser Konstellation ist eine Genehmigung nur bei einer deutlichen Verbesserung ($\geq 0,05$) denkbar und es wird ein Vergleich des Ist- und des Planzustandes für die Anlage A1 erforderlich. Eine Betrachtung des Istzustandes für die Anlage A1 zeigt, dass ihr Beitrag zur Geruchsbelastung bei 0,36 liegt und sich der Beitrag im Planzustand auf 0,27 reduziert hat. Damit erfüllt sie durch die geplanten Maßnahmen die Anforderung einer deutlichen Verbesserung um mindestens 0,05.

An den Immissionsorten I1 und I2 ist die Anlage A2 der Hauptverursacher. Der Beitrag der Anlage A1 im Planzustand ist mit 0,21 kleiner als am Immissionsort I6. Ein Vergleich des Ist- und des Planzustandes für die Anlage A1 zeigt, dass durch die geplanten Maßnahmen auch in dieser Entfernung eine deutliche Verbesserung von $> 0,05$ erreicht wird.

An den Immissionsorten I3 und I5 wird durch die geplanten Maßnahmen auch eine Verbesserung der Geruchsimmisionssituation erreicht, sie ist aber $< 0,05$.

Am Immissionsort I4 leistet die Anlage A1 bei der belästigungsrelevanten Kenngröße keinen nennenswerten Beitrag, das heißt, ihr Beitrag ist $< 0,02$. Durch die geplanten Maßnahmen bleibt ihr Beitrag an diesem Immissionsort unverändert. Verantwortlich für die Überschreitung ist die Anlage A4. Selbst eine Reduzierung des Beitrages der Anlage A1 auf 0,00 an diesem Immissionsort würde keine Einhaltung des Immissionswert erbringen. Die Einhaltung des Immissionswert kann

daher von der Anlage A1 an dieser Stelle nicht gefordert werden und die (weitere) Reduktion der Zusatzbelastung auf 0,00 wäre unverhältnismäßig.

Damit erfüllt die Anlage A1 in diesem Fallbeispiel die beiden in Abschnitt 4 genannten Kriterien (Reduktion der Geruchsbelastung um mindestens 0,05 am höchst-beaufschlagten relevanten Immissionsort und an keinem relevanten Immissionsort eine Erhöhung der Belastung) und die geplanten Änderungen könnten genehmigt werden.

Literatur

- [1] Sucker, K. Müller, F., Both, R.: Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft, Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeiten, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen. Essen: Landesumweltamt LUA, 120 S. Band 73, 2006
- [2] Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Geruch für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh. Ergebnisbericht der Länder Baden-Württemberg und Bayern: Juni 2017 (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- [3] VDI 3940 Blatt 4:2010-06 Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung; Polaritätenprofile (Determination of the hedonic odour tone; Polarity profiles). Berlin: Beuth Verlag
- [4] VDI 3940 Blatt 3:2010-01 Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen; Ermittlung von Geruchsintensität und hedonischer Geruchswirkung im Feld (Measurement of odour impact by field inspection; Determination of odour intensity and hedonic odour tone). Berlin: Beuth Verlag
- [5] VDI 3940 Blatt 5:2013-11 Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen Ermittlung von Geruchsintensität und hedonischer Geruchswirkung im Feld Hinweise und Anwendungsbeispiele (Measurement of odour impact by field inspection Determination of odour intensity and hedonic odour tone Instructions and examples of use)
- [6] Zweifelsfragen 08/2017: Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums (https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anlage_7__Zweifelsfragen_zur_GIRL__Stand_August_2017_.pdf)
- [7] VDI 3886 Blatt 1 E:2016 Ermittlung und Bewertung von Gerüchen – Geruchsgutachten – Ermittlung der Notwendigkeit und Hinweise zur Erstellung
- [8] Both, R., Strotkötter, U.: Bewertung der Geruchsimmissionssituation verursacht durch Tierhaltungsanlagen. Immissionsschutz 4/17, 136-142



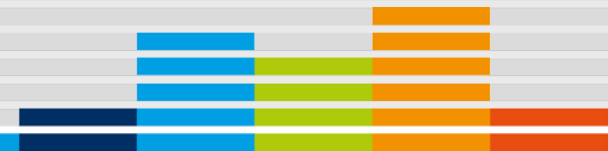
Aktuelle Auslegungsfragen zur Anwendung der Geruchsmissions- Richtlinie

Dr. Ralf Both

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung
KTBL, Ulm 16.05.2018, Hannover 29.05.2018

Vortragsinhalte

1. Geruchsimmissions-Richtlinie
Einführung, Flexible Anwendung in der Praxis,
Rechtsprechung
2. Beurteilungsgebiet
3. Irrelevanzregel
4. Verbesserungsregel
5. Fallbeispiel



Geruchsimmissions-Richtlinie

Einführung – kurzer historischer Abriss

- **Ende der 80-ziger Jahre grundlegende Untersuchungen**
- Erste GIRL Januar 1993
- Überarbeitete GIRL Mai 1998 mit Auslegungshinweisen 1999
- **1998 – 2003 weitergehende Untersuchungen**
- „Hedonik-Projekt“ (Industriegerüche)
- Erste ergänzte und aktualisierte Fassung der GIRL 21.09.2004
(Hedonik)
- **2002– 2006 weitergehende Untersuchungen**
- „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“
- Zweite ergänzte und aktualisierte Fassung der GIRL 29.02.2008
mit Ergänzung vom 10.09.2008 **(Tierhaltungsanlagen)**

Geruchsimmissions-Richtlinie

Einführung - Unterscheidung Belastung – Belästigung

- Es galt den Belästigungsgrad von Anwohnern abzubilden
- Daher sollte ein Belastungsmaß gefunden werden, das direkten Messungen zugänglich ist und das die Geruchsbelästigung hinreichend genau beschreibt
- Direkte Bestimmung der Geruchsbelästigung **in jedem** Einzelfall nicht geeignet → Beispiel Niederlande
- Als einfach zu bestimmendes Belastungsmaß wurde die **Geruchshäufigkeit** gewählt

Geruchsimmissions-Richtlinie

Einführung - Flexible Anwendung in der Praxis

- Angepasste Bewertungen
 - Kurgebiete – höhere Anforderungen
 - Mitarbeiter von Betrieben – reduzierte Aufenthaltsdauer
- Bildung von Zwischenwerten in Übergangsbereichen
- Verbesserungsgenehmigung
- ...
- Einzelfallprüfung nach Nr. 5 GIRL
 - Berücksichtigung Geruchsintensität (VDI 3940 Blatt 3)
 - Berücksichtigung Hedonik (VDI 3940 Blatt 3)
 - Berücksichtigung Ekel erregender oder Übelkeit auslösender Gerüche
 - Berücksichtigung atypischer Verhältnisse (VDI 3940 Blatt 4 Polaritätenprofile, VDI 3940 Blatt 5 Anwendungsbeispiele)
 - ...

Geruchsimmissions-Richtlinie

Einführung

- Die GIRL hat sich in der Praxis bewährt
- Die GIRL wird vor Gericht bundesweit als **Orientierungshilfe** herangezogen; sie hat die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten
 - Az. 8 A 1760/13, 8 A 1577/14*, 8 A 1487/14* vom 01.06.2015
 - *bestätigt durch BVerwG vom 13.01.2016, Az. 7 B 39.15
 - Az. 8 A 799/14 vom 12.08.2015
 - Az. 8 A 1031/15 vom 10.11.2015*
 - *bestätigt durch BVerwG vom 31.1.2017, Az. 7 B 2/16
- Die Geruchsimmissions-Richtlinie ist als Anhang 7 der neuen TA Luft vorgesehen

Geruchsimmissions-Richtlinie

Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete (Tab. 1 GIRL)

Wohn- /Mischgebiete	G/I-Gebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Immissionswert Dorfgebiet gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen i. V. mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b bzw. IZ_b

Geruchsimmissions-Richtlinie

Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten (Tab. 4 GIRL) mit Ergänzung 2017

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beiträgt)	0,5
Pferde	0,5

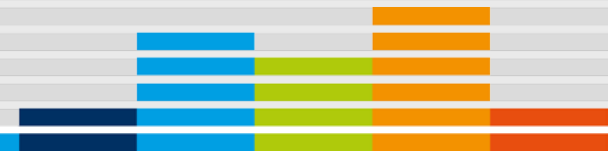
Ergebnisbericht der Länder Baden-Württemberg und Bayern: Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh. Juni 2017

www.lubw.baden-wuerttemberg.de



Vortragsinhalte

1. Geruchsimmissions-Richtlinie
Einführung, Flexible Anwendung in der Praxis,
Rechtsprechung
2. **Beurteilungsgebiet**
3. Irrelevanzregel
4. Verbesserungsregel
5. Fallbeispiel

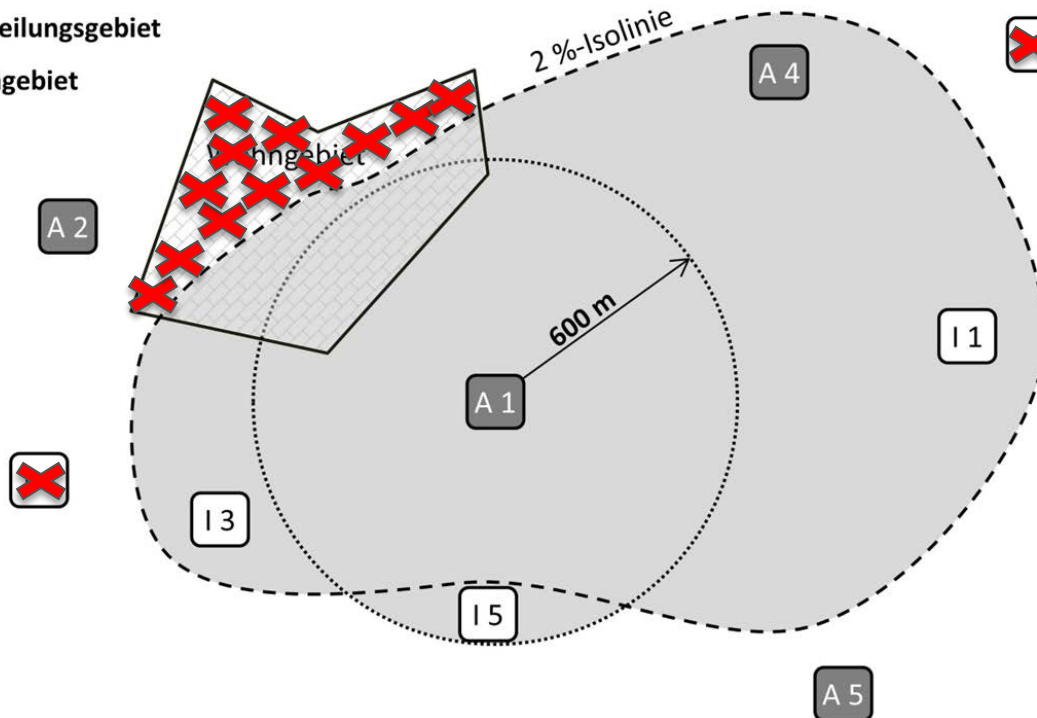


Festlegung des Beurteilungsgebietes

Beurteilungsgebiet mit den für die Beurteilung relevanten Immissionsorten

Mit Anwendung der Gewichtungsfaktoren
(Zweifelsfragen 08/2017)

- Immissionsort (IO)
- Anlage (A)
- 600 m-Radius
- ⋯ 2 %-Isolinie
- Beurteilungsgebiet
- ▨ Wohngebiet



✗ I2 und I4 brauchen nicht betrachtet zu werden

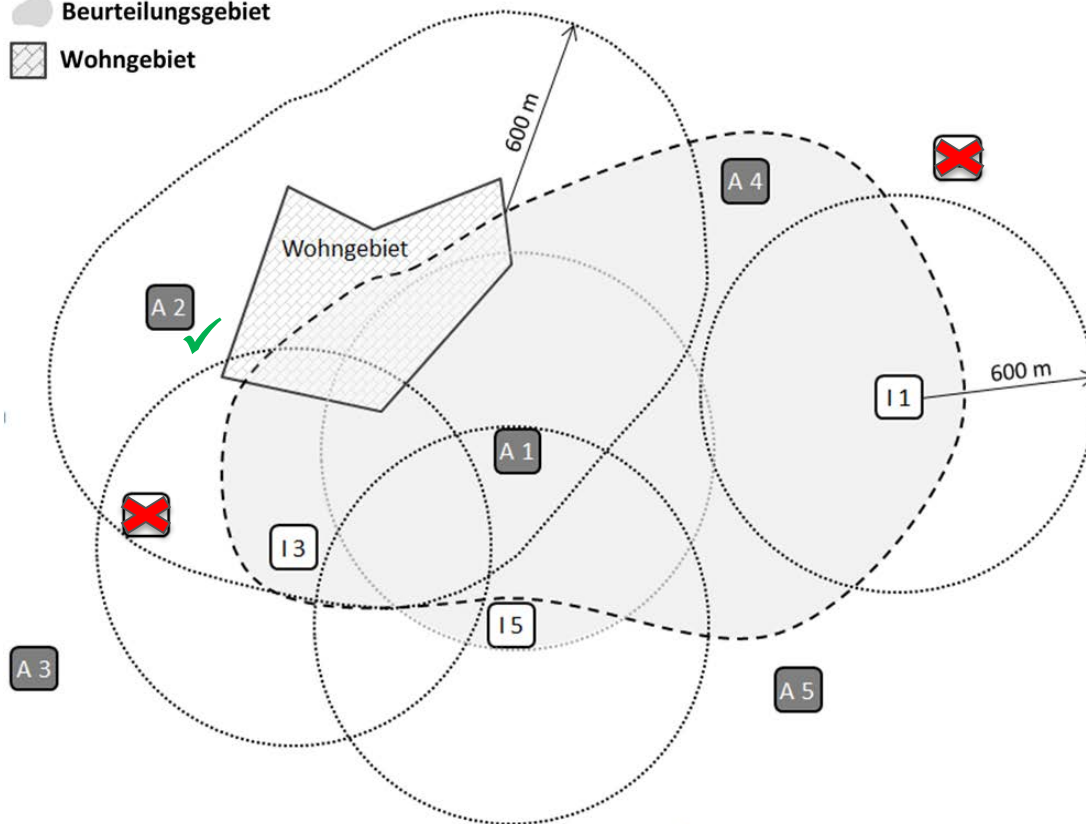
Auch der Bereich des Wohngebietes außerhalb der 2 %-Isolinie entfällt

Festlegung des Beurteilungsgebietes

- Immissionsort (IO)
- Anlage (A)
- 600 m-Radius
- ⋯ 2 %-Isolinie
- Beurteilungsgebiet
- ▨ Wohngebiet

Beurteilungsgebiet mit den für die Beurteilung relevanten Anlagen (**Beitrag > 0,02 gerundet**)

Mit Anwendung der Gewichtungsfaktoren
Zweifelsfragen 08/2017)



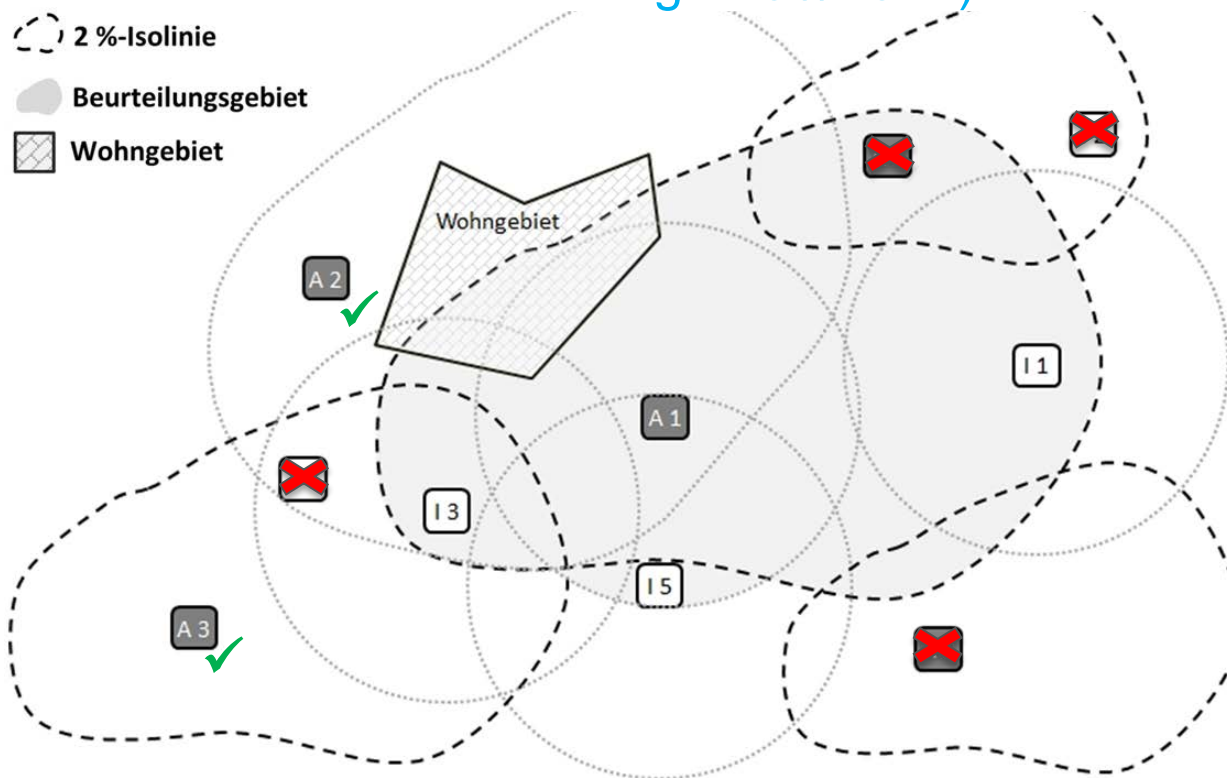
Anlage A2 ist zu berücksichtigen
Für A3, A4 und A5 ist noch keine abschließende Aussage möglich

Festlegung des Beurteilungsgebietes

Beurteilungsgebiet mit den für die Beurteilung relevanten Anlagen (**Beitrag > 0,02 gerundet**)

Mit Anwendung der Gewichtungsfaktoren
Zweifelsfragen 08/2017)

- Immissionsort (IO)
- Anlage (A)
- 600 m-Radius
- ⋯ 2 %-Isolinie
- Beurteilungsgebiet
- ▨ Wohngebiet



Anlage A3 ist zu berücksichtigen
Anlagen 4 + 5 brauchen nicht berücksichtigt zu werden

Festlegung des Beurteilungsgebietes

- Ziel: Sachgerechte Festlegung des Beurteilungsgebietes
Beschrieben in Zweifelsfragen 02/2014 und 08/2017
- Vor 2014: häufig nur Kreis mit Radius 600 m
Unterschiedliche Ergebnisse je nach Verfahren
Diskussionen, was ist zu berücksichtigen
- Ab 2014 hinzugekommen: 2 % - Isolinien
aufwendigere, aber nachvollziehbare Vorgehensweise
nur die relevant beitragenden Anlagen werden berücksichtigt
- 2 % - Isolinien methodisch sinnvoll:
räumliche Begrenzung der Auswirkungen
nur die relevanten Immissionsorte werden berücksichtigt
- Einzelfall bezogene Diskussionen
 1. Kreis weglassen
 2. Anlagen mit irrelevantem Beitrag fallweise weglassen
 3. Außerhalb des Beurteilungsgebietes liegende Immissionsorte berücksichtigen

Festlegung des Beurteilungsgebietes

□ Immissionsort (IO)

■ Anlage (A)

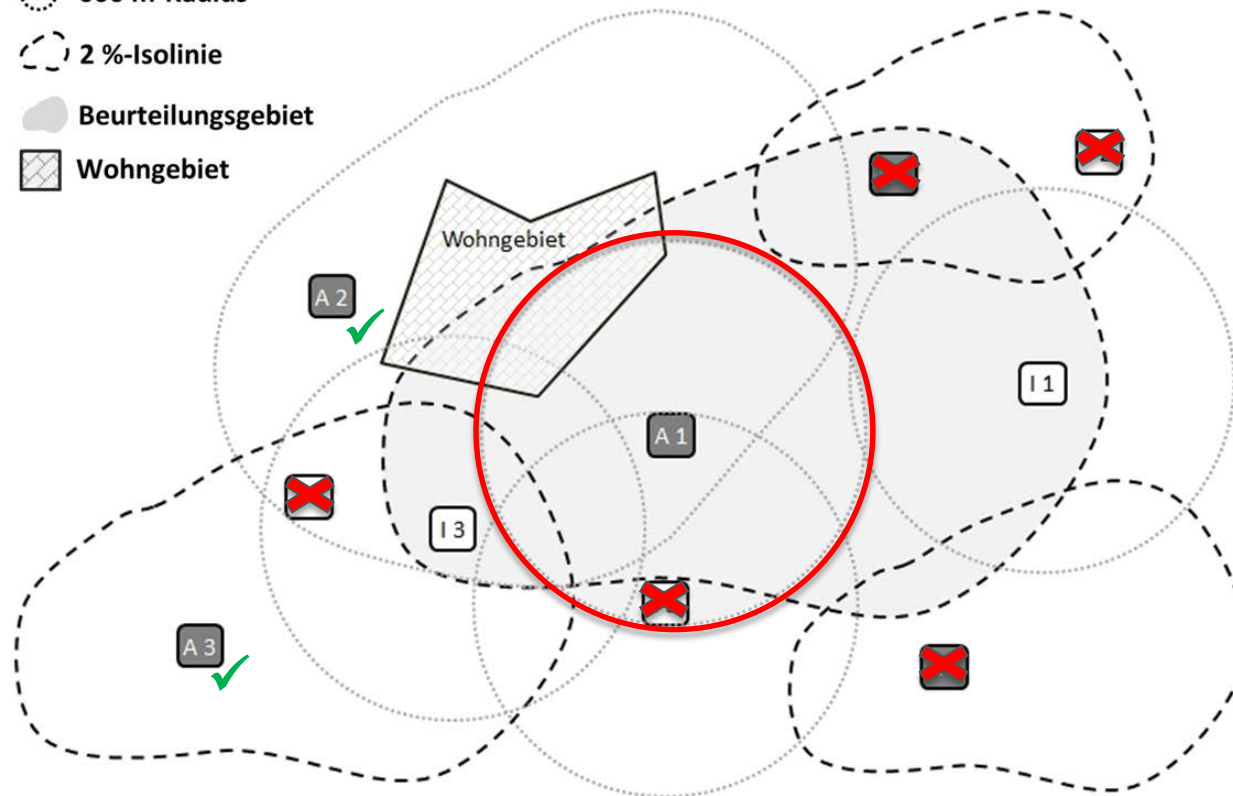
○ 600 m-Radius

⋯ 2 %-Isolinie

● Beurteilungsgebiet

▨ Wohngebiet

1. (roten) Kreis weglassen **NEIN**



- Anlagen A1, A2, A3 sind zu berücksichtigen
- I1, I3, ~~I2~~ und das Wohngebiet sind zu berücksichtigen

Festlegung des Beurteilungsgebietes

□ Immissionsort (IO)

■ Anlage (A)

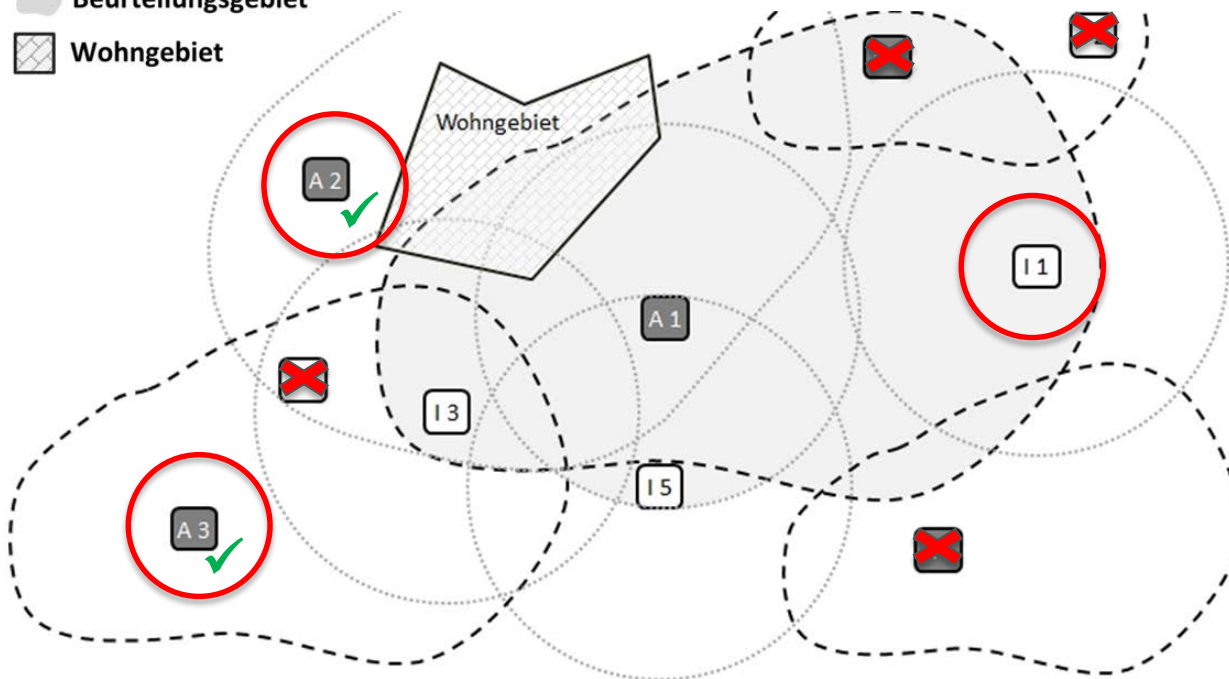
○ 600 m-Radius

⋯ 2 %-Isolinie

● Beurteilungsgebiet

▨ Wohngebiet

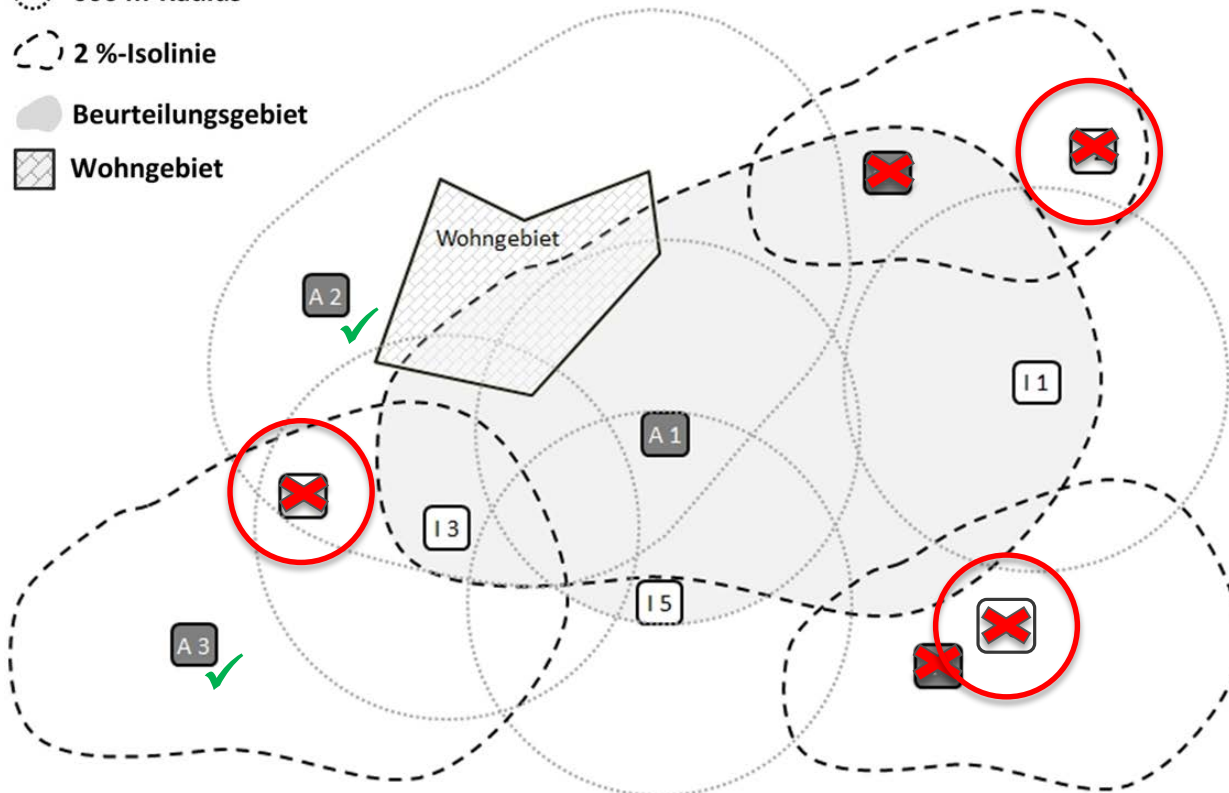
2. Anlagen mit irrelevantem Beitrag fallweise weglassen (A2 und A3 bei der Betrachtung von I1 nicht berücksichtigen) **(NEIN)**



Festlegung des Beurteilungsgebietes

3. Außerhalb des Beurteilungsgebietes liegende Immissionsorte berücksichtigen **NEIN**

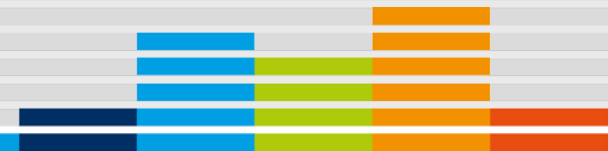
- Immissionsort (IO)
- Anlage (A)
- 600 m-Radius
- - - 2 %-Isolinie
- Beurteilungsgebiet
- ▨ Wohngebiet



- Die mit rotem Kreis gekennzeichneten Immissionsorte brauchen nicht berücksichtigt zu werden

Vortragsinhalte

1. Geruchsimmissions-Richtlinie
Einführung, Flexible Anwendung in der Praxis,
Rechtsprechung
2. Beurteilungsgebiet
3. Irrelevanzregel
4. Verbesserungsregel
5. Fallbeispiel



Geruchsimmissions-Richtlinie

Irrelevanzkriterium

- Irrelevanzkriterium $IZ \leq 0,02$ (2%)
- Vorteile
 - Keine Ermittlung der Vorbelastung erforderlich
 - Hohes Maß an Planungssicherheit
- Anwendung
 - Berücksichtigung aller Anlagenteile
Einhaltung nur erforderlich in Gebieten, wo Personen „wohnen“
(relevante Immissionsorte)
 - Einhaltung an **allen** relevanten Immissionsorten!
 - Keine Differenzbildung!

Geruchsimmissions-Richtlinie

Irrelevanzkriterium

- Die Irrelevanzregel der GIRL (0,02 als relative Häufigkeit) hat sich für Industrieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten bewährt (räumliche Begrenzung)
- In unbepflanzten Bereichen (oder auch in Dorfgebieten) kann es allein durch die Kumulation irrelevanter „neuer“ Tierhaltungsanlagen zu Problemen kommen (keine räumliche Begrenzung)
- Aber insbesondere auch die Kumulation irrelevanter „neuer“ Tierhaltungsanlagen mit bereits vorhandenen Tierhaltungsanlagen kann ein Problem sein
- Häufig ist bekannt oder es besteht der Verdacht, dass die Immissionswerte der GIRL bereits (deutlich) überschritten sind
- **Empfehlung:**
Die Irrelevanzregel der GIRL sollte in diesen Fällen nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres angewendet werden

Anwendung der Irrelevanzregel der GIRL bei Tierhaltungsanlagen

- Prüfung allein auf $IZ \leq 0,02$ (2%) reicht nicht aus (OVG NRW, Beschluss vom 23.03.2009, Aktenzeichen 10 B 259/09, VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012, Aktenzeichen 3 K 6274/09)
- „Ist bereits die vorhandene Geruchsbelastung für den Nachbarn nicht zumutbar, kann im Einzelfall jede Erhöhung der Belastung, auch wenn Sie nach Nr. 3.3 der GIRL als nicht relevant anzusehen wäre, bei der gebotenen umfassenden Würdigung aller Umstände zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.“
- Aus Gerichtsurteilen folgt
⇒ Im Außenbereich i. d. Regel Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich

Anwendung der Irrelevanzregel der GIRL bei Tierhaltungsanlagen

OVG Magdeburg, *Beschluss vom 18.04.2016 - 2 M 89/15*

1. 1 zu 1 Übertragung der Irrelevanzregel auch auf Tierhaltungsanlagen
2. Das Irrelevanzkriterium der Nr. 3.3 der GIRL ist anwendbar, wenn eine Anlage mit irrelevanter Zusatzbelastung auf eine vorhandene Vorbelastung trifft. In diesem Fall soll die Genehmigung auch bei Überschreitung der Immissionswerte erteilt werden. Von der Ermittlung der Vorbelastung kann abgesehen werden.
3. Im Regelfall der Nr. 3.3 der GIRL, in welchem eine neue Anlage auf eine bestehende Vorbelastung trifft, ist die Anwendung des Irrelevanzkriteriums nicht von der Höhe der Vorbelastung abhängig.
 - Irrelevanzregel nicht korrekt angewendet
nicht an allen Immissionsorten eingehalten
 - Tierhaltungen stellen einen speziellen Fall dar

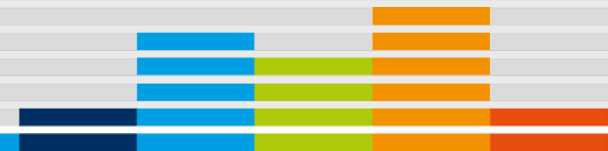
Anwendung der Irrelevanzregel der GIRL bei Tierhaltungsanlagen

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2017, 3 S 1457/17

1. 1 zu 1 Übertragung der Irrelevanzregel auch auf Tierhaltungsanlagen
 2. Ohne Ermittlung der Vorbelastung auf das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 GIRL abzustellen, ist nicht zu beanstanden
 3. Selbst bei 25% Geruchsstunden pro Jahr kann eine Zusatzbelastung im sog. Irrelevanzbereich dazukommen
 4. Das ein Immissionsbeitrag von bis zu 0,02 (bzw. 2% Geruchsstunden) rechtlich unbedenklich ist, muss jedenfalls dann gelten, wenn **erstmalig** die Genehmigung einer den Immissionswert von 0,02 nicht überschreitenden Anlage in Rede steht.
- Tierhaltungen stellen einen speziellen Fall dar
Das Wörtchen „**erstmalig**“ trägt dem Rechnung

Vortragsinhalte

1. Geruchsimmissions-Richtlinie
Einführung, Flexible Anwendung in der Praxis,
Rechtsprechung
2. Beurteilungsgebiet
3. Irrelevanzregel
4. Verbesserungsregel
5. Fallbeispiel



Verbesserungsregel

Ziele der Verbesserungsregel

- Verbesserungsregel dient in erster Linie der Verbesserung bereits vorhandener Geruchsmissionssituationen mit zum Teil deutlichen Immissionswertüberschreitungen
- Ohne ihre Anwendung wären erhebliche Geruchsbelästigungen auf Jahre zementiert und die Anwohner hätten keine Perspektive auf eine Einhaltung der Immissionswerte der GIRL
- Zugleich ermöglicht eine Verbesserungsregel den jeweiligen Tierhaltungsanlagen aber auch Entwicklungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger relevanter Reduktion der von Ihnen verursachten Geruchsmissionen
- Eine Verbesserung kann sich immer nur auf die von einer einzelnen Anlage verursachten Geruchsbelastungen beziehen, weil der Anlagenbetreiber keinen Einfluss auf die Geruchsemissionen der Nachbarbetriebe hat

Verbesserungsregel

Vorgehen bei Immissionswertüberschreitung

- Bei gegebener Immissionswertüberschreitung der belästigungsrelevanten Kenngröße der Geruchszusatzbelastung I_{Z_b} sollte die Reduktion bezogen auf den Ist-/Planvergleich der Einzelanlage
 - a. mindestens einen Wert von 0,05 relative Häufigkeit am höchst-beaufschlagten relevanten Immissionsort (Beurteilungsfläche) betragen und
 - b. an keinem relevanten Immissionsort (Beurteilungsfläche) eine Erhöhung der Belastung stattfinden

Verbesserungsregel

Vorgehen bei Immissionswertüberschreitung

- Andere Betrachtung erforderlich, wenn die belästigungsrelevante Kenngröße der Geruchszusatzbelastung der Einzelanlage I_{Z_b} den Immissionswert einhält, es aber in der Gesamtbelastung durch die Berücksichtigung der Vorbelastung weiterer Emittenten zu Überschreitungen kommt
- Empfohlen wird die Orientierung an der folgenden Tabelle

Zusatzbelastung der Einzelanlage im Istzustand	Reduktion der Zusatzbelastung	Angestrebte Zusatzbelastung im Planzustand
$\geq 0,25$	-0,05	$\geq 0,20$
0,20	-0,05	0,15
0,15	-0,05	0,10
0,14	-0,05	0,09
0,13	-0,04	0,09
0,12	-0,04	0,08
0,11	-0,04	0,07
0,10	-0,03	0,07
0,09	-0,03	0,06
0,08	-0,03	0,05
0,07	-0,02	0,05
0,06	-0,02	0,04
0,05	-0,02	0,03
0,04	-0,01	0,03
0,03	-0,01	0,02

Verbesserungsregel

Begründung für eine Reduktion um mindestens 0,05

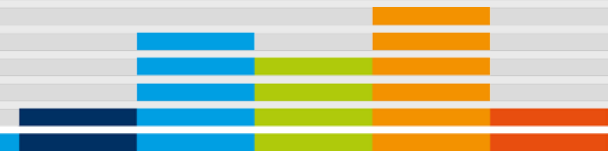
- Unterschiede von $\geq 0,05$ sind methodisch darstellbar
Dieser Unterschied
 - liegt auch der Immissionswertfestlegung in Nr. 3.1 GIRL zugrunde,
 - kann durch Immissionsprognosen hinreichend sicher ermittelt werden und
 - ist ggf. auch durch eine Immissionsmessung (Rastermessung nach VDI 3940 Blatt 1) überprüfbar
- Eine Reduktion um 0,05 ist in der Regel noch verhältnismäßig

Verbesserungsregel

- Dargestellte Vorgehensweise ist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anwendbar
- Bei der Erweiterung einer **nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage** ist streng genommen nur zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Immissionslage zu erwarten ist (u.a. Urteil BVerwG Az. 4 C 3.16 vom 27. Juni 2017)
(Betrachtet wurde die Gesamt- im Vergleich zur Vorbelastung)
- Voraussetzungen sind:
 - Legaler Betrieb
 - Die Grenze des schweren und unerträglichen Eingriffs wird nicht überschritten und
 - die Voraussetzungen des §22 BImSchG liegen nicht vor
- Empfehlung: In Konfliktsituationen, **auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen** eine Verbesserung der Geruchsmissionssituation anzustreben
(alleine schon aus methodischen Gründen)

Vortragsinhalte

1. Geruchsimmissions-Richtlinie
Einführung, Flexible Anwendung in der Praxis,
Rechtsprechung
2. Beurteilungsgebiet
3. Irrelevanzregel
4. Verbesserungsregel
5. Fallbeispiel



Fallbeispiel zur Anwendung der GIRL bei Tierhaltungsanlagen

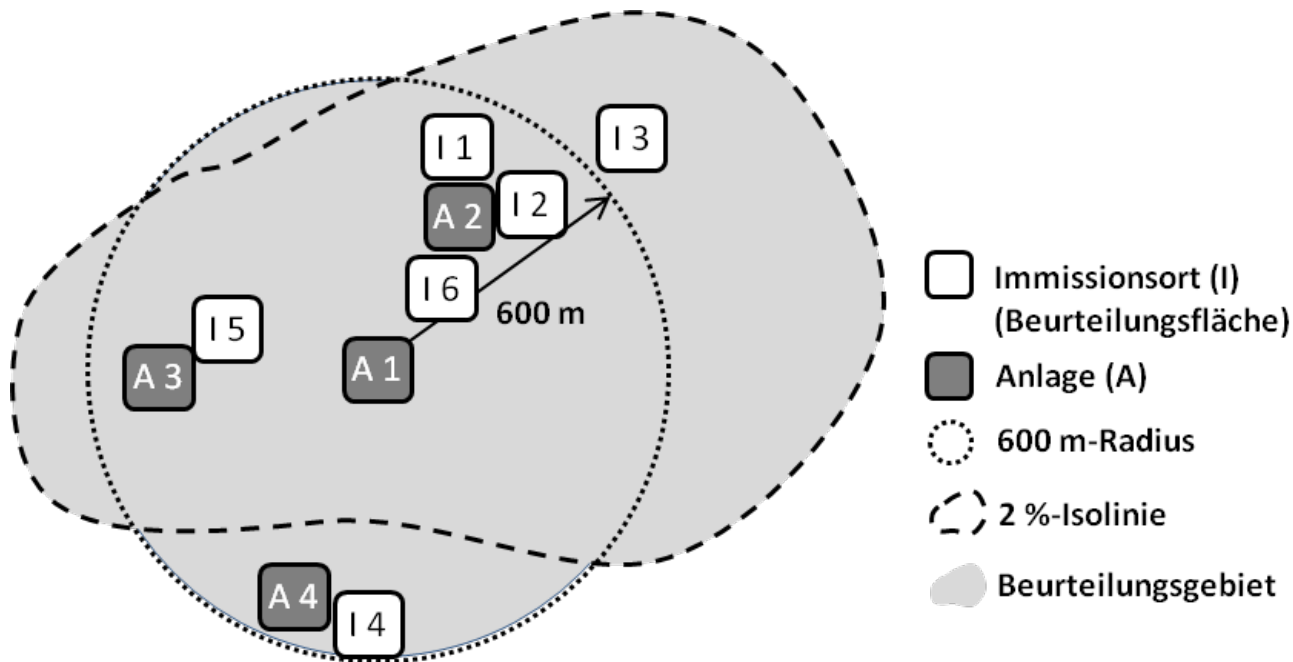
- 1. Schritt Festlegung des Beurteilungsgebietes
 - Kreis mit Radius 600m
 - 2%-Isolinie (2,4%) der belästigungsrelevanten Kenngröße
 - Ausweisung von IZ_b auf Beurteilungsflächen
- 2. Schritt Festlegung der relevanten Immissionsorte
- 3. Schritt Festlegung der für die Ermittlung von IG_b erforderlichen Emittenten

Fallbeispiel zur Anwendung der GIRL bei Tierhaltungsanlagen

- 4. Schritt Differenzierte Betrachtung der Geruchsbelastung an den relevanten Immissionsorten
 - Festlegung des Immissionswertes nach GIRL (0,15,) 0,20 oder 0,25 unter Berücksichtigung des Schutzanspruches
 - Prüfung auf Einhaltung des IW
 - Irrelevanter Beitrag der Anlage
 - Anwendung der Verbesserungsregel

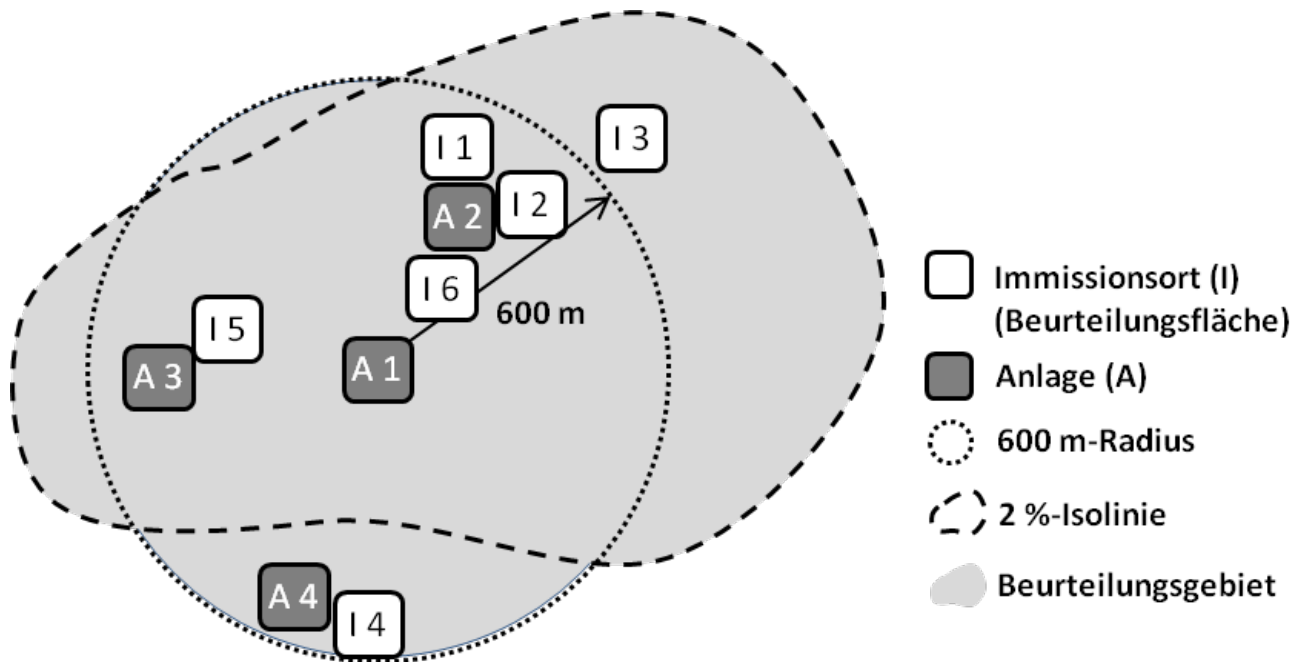
Siehe auch: Both, Strotkötter: Bewertung der Geruchsmissionssituation verursacht durch Tierhaltungsanlagen. Immissionsschutz 4/17, 136-142

Fallbeispiel



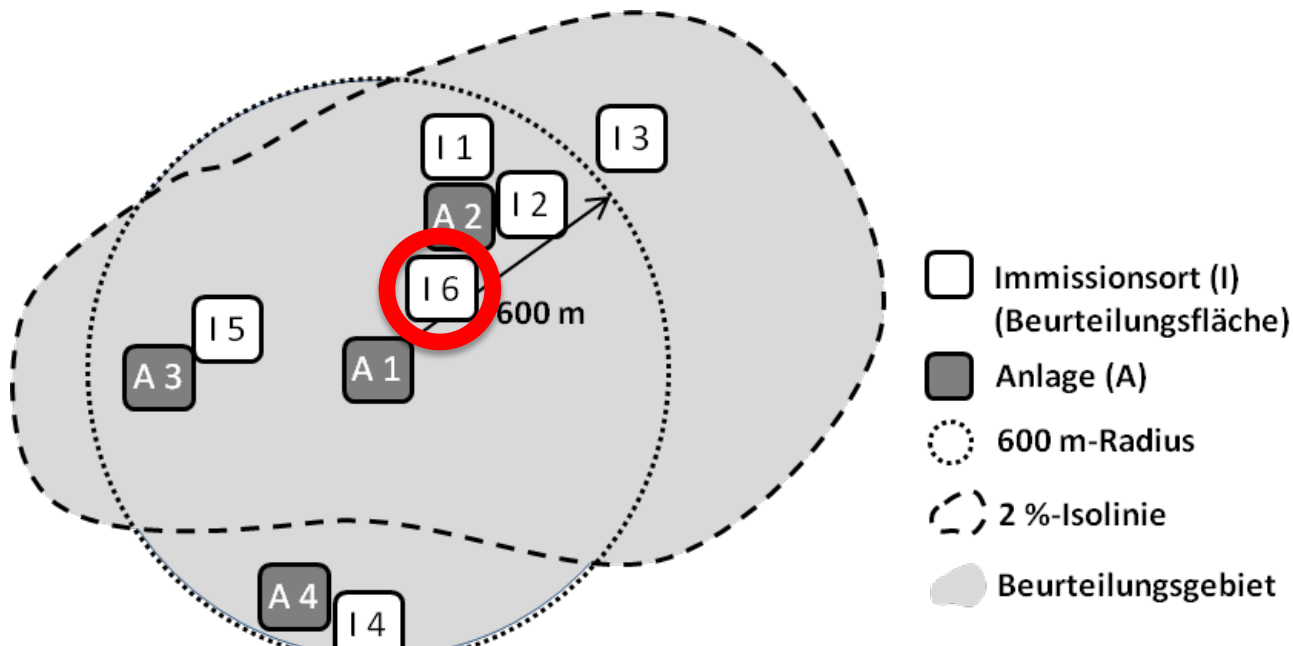
- Beurteilungsgebiet: Kreis $r = 600\text{m} + 2\%$ Isolinie
- Relevante Immissionsorte: I1, I2, I3, I4, I5 und I6
- Relevante Emittenten: A2, A3 und A4

Fallbeispiel



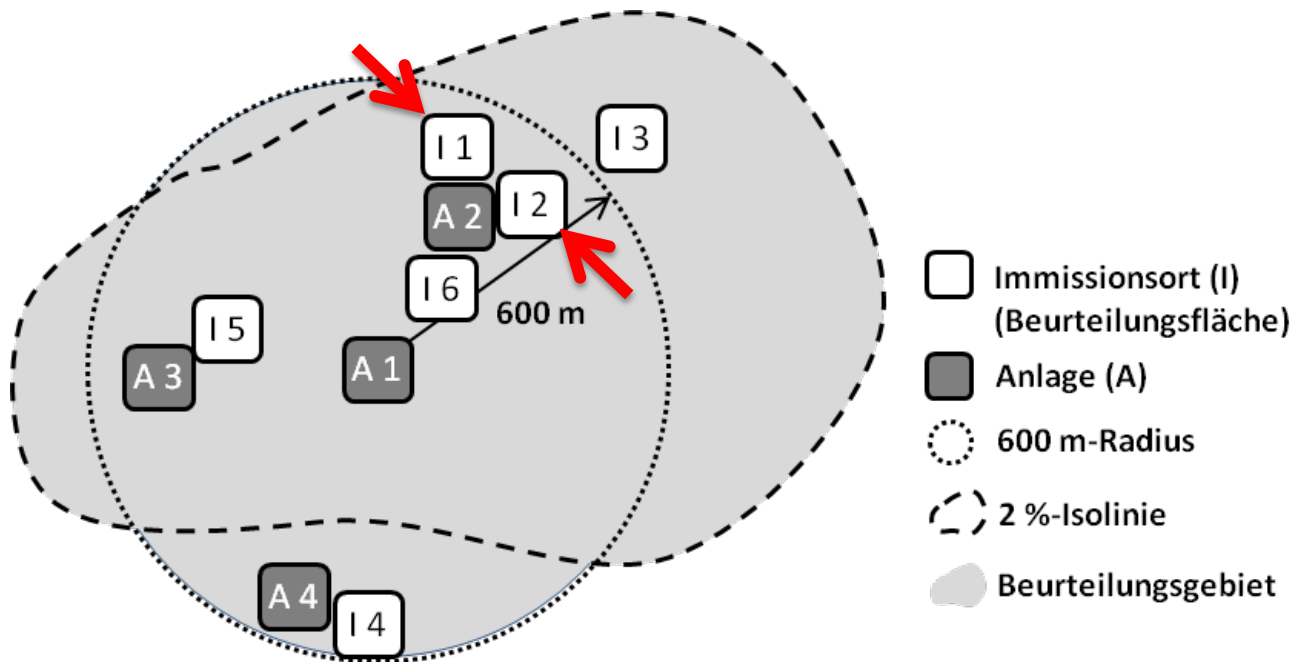
- Bewertung:
- An allen Immissionsorten kommt es zu Immissionswertüberschreitungen in der Gesamtbelastung
- Dies macht eine differenzierte Betrachtung für jeden Immissionsort erforderlich

Fallbeispiel



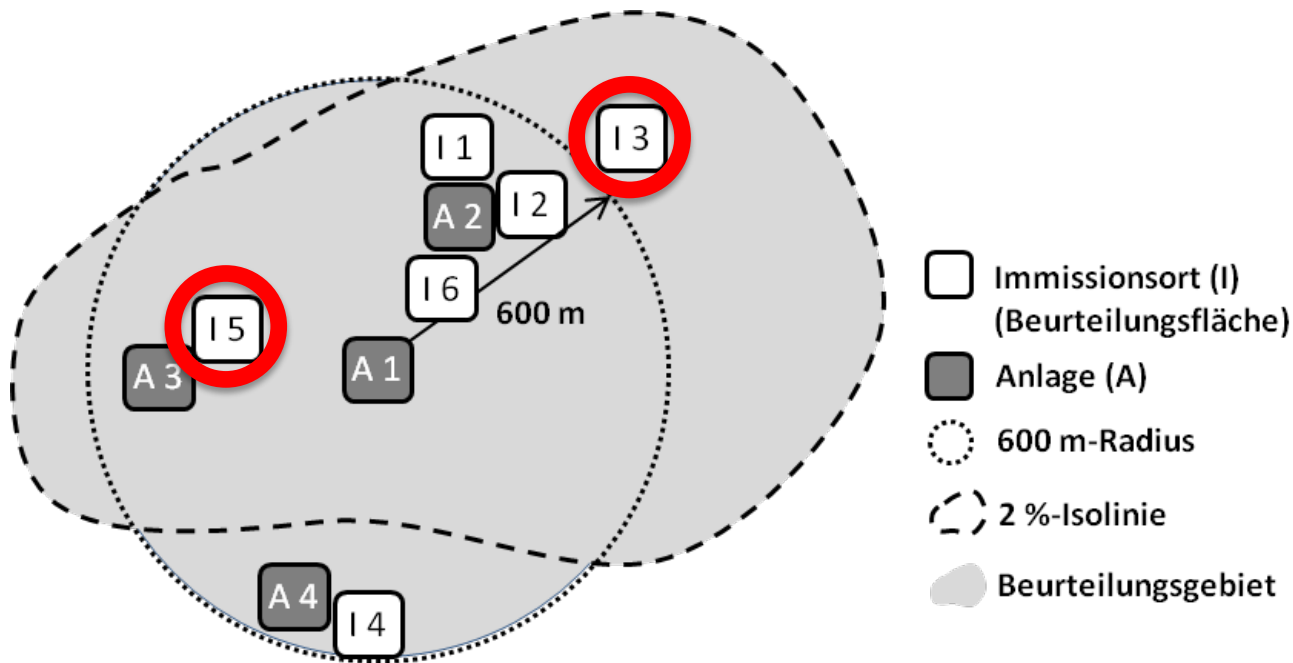
- Bewertung:
- I6: Gesamtbelastung im Planzustand: 0,42
Beitrag der Anlage A1: 0,27 im Planzustand
Beitrag der Anlage A1: 0,36 im Istzustand
⇒ Verbesserung um mindestens 0,05 am Punkt höchster Beaufschlagung

Fallbeispiel



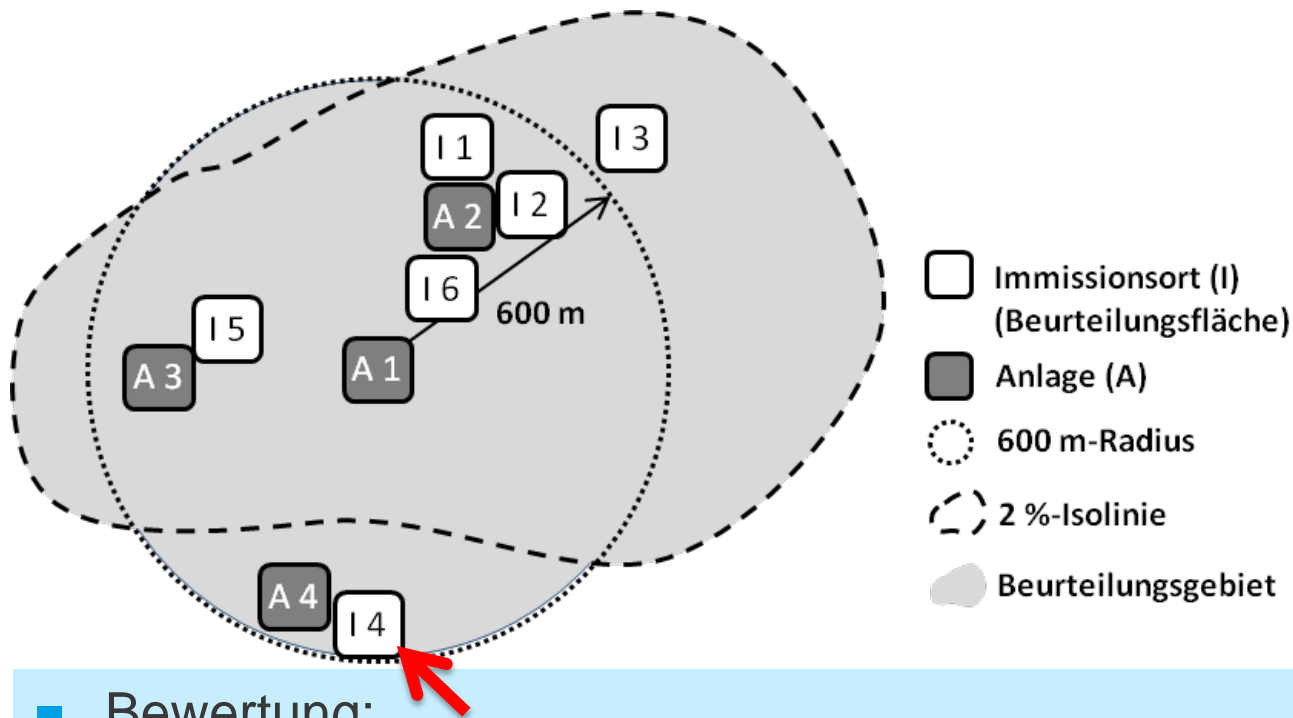
- Bewertung:
- I1, I2: Anlage A2 ist Hauptverursacher (?)
Beitrag der Anlage A1: 0,21 im Planzustand (< als an I6)
Vergleich Ist-, Planzustandes für Anlage A1 zeigt auch noch eine Verbesserung um mindestens 0,05

Fallbeispiel



- Bewertung:
- I3, I5: Beitrag Anlage A1 $< 0,10$
Vergleich Ist-, Planzustandes für Anlage A1 zeigt auch noch eine Verbesserung, sie ist aber $< 0,05$
⇒ weitere Forderungen wären unverhältnismäßig (?)

Fallbeispiel



- Bewertung:
- I4: Beitrag der Anlage A1 $< 0,02$
Verantwortlich für die Überschreitung ist die Anlage A4
Selbst Reduzierung des Beitrages der Anlage A1 auf 0,00
bringt keine Einhaltung des IW
⇒ weitere Forderungen wären unverhältnismäßig



Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Ralf Both

Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

Dienstort: Wallneyerstr. 6, 45133 Essen

ralf.both@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

